OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400424/4/Gf/RoK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2020

IM NAMEN DER

# REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des T. B. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 7. November 2019, Zl. BZ-BauR-111570-2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich noch einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

# E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I.

## Gang des Behördenverfahrens

1. Am 9. November 2017 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an den Magistrat Wels deshalb Anzeige erstattet, weil am 24. Juli 2017 um 6:42 Uhr mit einem auf den Arbeitgeber des Beschwerdeführers (in der Folge auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) zugelassenen Fahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer mit Schriftsatz des Magistrates der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2018 dazu angehalten worden, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Fahrzeug am Vorfallstag gelenkt hat.

2. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 31. Jänner 2018, Zl. BZ-BauR-111570-2017, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt, weil er es zu vertreten habe, dass am 24. Juli 2017 um 6:42 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X benutzt worden sei, ohne dass zuvor die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden wäre, weil keine Klebevignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe der Bf. eine Übertretung des § 10 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 65/2017 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese ihm am 15. März 2018 zugestellte Strafverfügung hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet dass er diese Verwaltungsübertretung nicht begangen habe.

4. In der Folge hat der Arbeitgeber des Rechtsmittelwerbers über Aufforderung der belangten Behörde mitgeteilt, dass aus seiner Sicht anhand des ihm übermittelten Lichtbildes der Überwachungskamera v.a. auf Grund der Statur, der Kappe und eines Trinkbechers zweifelsfrei der Bf. als Lenker zu identifizieren sei. Außerdem ergebe sich aus dem Wochendienstplan, dass der Rechtsmittelwerber an diesem Tag zum Dienst eingeteilt gewesen sei.

5. Dagegen wendete der Bf. in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 ein, dass er bei diesem Arbeitgeber lediglich von Februar 2017 bis Ende August 2017 beschäftigt gewesen und in diesem Zeitraum mit verschiedenen Firmenfahrzeugen gefahren sei, die jeweils durchwegs mit einer gültigen Vignette versehen gewesen seien.

6. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 7. November 2019, Zl. BZ-BauR-111570-2017, wurde über den Bf. eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahren der Behörde als erwiesen anzusehen sei.

7. Gegen dieses ihm am 21. November 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 11. Dezember 2019 – und damit rechtzeitig – per Post eingebrachte Beschwerde.

Darin wendet der Bf. im Wesentlichen ein, dass es sein ehemaliger Arbeitgeber insbesondere unterlassen habe, die maßgeblichen Fahrtenbücher vorzulegen. Im Übrigen treffe ihn auch die Pflicht, allfällig anfallende Strafen zu begleichen.

8. Der Magistrat Wels hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 18. Dezember 2019, Zl. BZ-111570-2017, samt Bezug habendem Behördenakt vorgelegt.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall

gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. BZ-BauR-111570-2017; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug zu entrichten.

2. Im vorliegenden Fall fehlt im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Angabe, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen KFZ um ein solches mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t handelte.

Stellt man die Bestimmungen des § 6 BStMG (fahrleistungsabhängige Maut) einerseits und des § 10 Abs. 1 BStMG (zeitabhängige Maut) andererseits einander gegenüber, so geht mit Blick auf die Strafbestimmungen des § 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BStMG deutlich hervor, dass dieser Umstand ein essentielles Tatbildmerkmal i.S.d. § 44a Z. 1 VStG bildet.

3. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG schon aus diesem Grund stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen, zumal angesichts der zwischenzeitlich bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährungsfrist eine entsprechende Spruchkorrektur schon von vornherein nicht in Betracht kam.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich als auch der Kostenbeitrag zum Strafverfahren vor der belangten Behörde.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten

und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f